

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/2/0114/2010	- Fachbereich II	
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	H.Westphal		
	Datum:	27.09.2010		
	Telefon:	038828/330-161		
	E-Mail:	H.Westphal@schoenberger-land.de		
Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten				
Beratungsfolge Hauptausschuss Dassow Stadtvertretung Dassow	Abstimmung:			
	Ja	Nein	Enth.	

Sachverhalt:

Die Gebührenerhebung nach der bestehende Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 12.08.1998 erfolgt pauschal nach der Anzahl der vorhandenen Automaten (Stückzahlregelung).

Die Erhebung von Aufwandssteuer in Form der Spielautomatensteuer nach der Stückzahl der Spielautomaten verletzt generell das Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG), ohne dass es auf die Schwankungsbreiten der Einspielergebnisse der Automaten im Satzungsgebiet ankommt.

Seit dem 01.01.1997 dürfen Gewinnspielgeräte nur noch mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet, aufgestellt werden.

Somit sind die technischen Voraussetzungen für eine wirklichkeitgerechte Besteuerung des Vergnügungsaufwandes des Spielers nach dem Maßstab der Einspielergebnisse oder der Spieleinsätze gegeben.

Laut einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes im Jahre 1999 sollte Grundlage für die Pauschalsteuer ein „lockerer Bezug“ zwischen den Spielaufwand (Spieleinsatz) des einzelnen Spielers und dem Steuermaßstab sein. Dieser sei nicht mehr gewahrt, wenn das durchschnittliche Einspielergebnis aller Spielgeräte im Satzungsgebiet 50 % vom durchschnittlichen Einspielergebnis aller Spielgeräte im Satzungsgebiet abweiche.

Im Jahr 2005 hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Pauschalsteuer dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss vom 04. Februar 2009 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Besteuerung nach Stückzahl und Aufstellungsort der Automaten den Verfassungsgrundsätzen widerspricht.

Aufgrund dieses Beschlusses war es notwendig die bestehende Satzung zu überarbeiten und die Erhebung der Vergnügungssteuer vom Einspielergebnis abhängig zu gestalten.

In der Stadt Dassow werden zurzeit 12 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten und 2 Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in einer Spielhalle, sowie 2 Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten betrieben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom(Ausfertigungsdatum)

Anlage:

Satzung

H.Westphal
FBL

F.Lehmann
LVB